

Der Gesellschafter.

Amts- und Intelligenzblatt für den Oberamtsbezirk Nagold.

Nr. 9.

Dienstag den 23. Januar

1866.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich 3 Mal, und zwar am Dienstag, Donnerstag und Samstag. Abonnementspreis in Nagold halbjährlich 54 fr., im Bezirke Nagold sammt Postzuschlag 1 fl. 1 fr., im übrigen Theil unseres Landes 1 fl. 8 fr. — Einrückungs-Gebühr: die dreispaltige Zeile aus gewöhnlicher Schrift oder deren Raum bei einmaligem Einrücken 2 fr., bei mehrmaligem Einrücken je 1/2 fr.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Verfügung des Justizministeriums, betreffend die Anmeldung von Vorzugsrechten der vierten Klasse der Gläubiger im Concurs nach Maßgabe der Art. 62. (Absatz 3—5) und 63 des Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch.

Das in dem Regierungsblatt vom 24. August 1865 (S. 211—234) veröffentlichte Gesetz, betreffend die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs, schreibt vor:

Art. 53. Die bisherigen Vorzugsrechte der vierten Klasse im Concurs (Prioritätsgesetz Art. 13—15, und Gesetz vom 21. Mai 1828, Art. 43) sind aufgehoben.

Art. 62. (Absatz 3.) Die vor der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes erworbenen Vorzugsrechte der Wechselgläubiger, sowie derjenigen, welche gegen Ausstellung einer beglaubigten Schuldverschreibung Geld angeliehen oder angeborgt haben, sind auch fernerhin gültig. Jedoch hört ihre Gültigkeit auf, wenn dieselben nicht innerhalb sechs Monaten von Erlassung des im Art. 63 bestimmten öffentlichen Aufrufs an ordnungsmäßig angemeldet sind.

(Absatz 4.) Diese Anmeldung ist in Beziehung auf diejenigen Urkunden nicht erforderlich, welche zur Zeit der Verkündigung des Gesetzes bereits sich in Händen eines Gerichts befanden, oder vor dem Ablaufe der Anmeldefrist einem solchen übergeben werden.

(Absatz 5.) Wegen die Versäumung der für die Anmeldung bestimmten Frist findet keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt.

Art. 63. Der im vorstehenden Artikel bezeichnete Aufruf erfolgt durch das Justizministerium.

Die Anmeldung der erwähnten Vorzugsrechte hat dadurch zu geschehen, daß die betreffenden Urkunden einem Gerichts- oder Amtsnotar vorgelegt werden, welcher die an ihn geschehene Vorlegung in ein fortlaufendes Register einzutragen und die erfolgte Vorlegung und Eintragung auf der Urkunde zu beglaubigen hat.

Zu einer Feststellung der Richtigkeit der Unterschriften ist der Gerichts- oder Amtsnotar nicht verpflichtet. Für ihre Bemühungen mit den Anmeldungen gebührt den Notaren eine besondere von den Anmeldenden zu entrichtende Belohnung, deren Betrag durch Verfügung des Justizministeriums festgesetzt werden wird.

Zur Vollziehung dieser gesetzlichen Bestimmungen wird folgendes verfügt:

1) Die vorerwähnte sechsmonatliche Frist (Art. 62, Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch) wird hiemit dergestalt eröffnet, daß solche am 1. Januar 1866 zu laufen beginnt und am 30. Juni desselben Jahres endet.

2) Demgemäß werden alle diejenigen, auf welche der Art. 62, Abs. 3 des Einführungsgesetzes Anwendung findet, aufgefordert, ihre Vorzugsrechte der dort bezeichneten Arten, soweit nicht die Ausnahme des Absatz 4 desselben Artikels Platz greifen sollte, binnen der jetzt festgesetzten und keiner Verlängerung, wider im Wege der Fristerstreckung, noch der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung, fälligen Frist vom 1. Januar 1866 bis 30. Juni des nämlichen Jahres zur Anmeldung zu bringen.

Hierbei wird im Hinblick auf laut gewordene Zweifel ausdrücklich, jedoch unbeschadet der künftigen richterlichen Auslegung des Gesetzes in Streitfällen, bestimmt, daß zur Anmeldung auch diejenigen zugelassen sind, welche Vorzugsrechte der im Art. 62, Abs. 3 des Einführungsgesetzes bezeichneten Arten durch erst in der Zeit zwischen dem 24. August und 15. Dezember 1865 ausgestellte Urkunden erworben zu haben und durch Anmeldung sicher stellen zu können glauben.

3) Die Anmeldung geschieht dadurch, daß die die fraglichen Vorzugsrechte betreffenden Urkunden: bei dem Vorzugsrecht der eigenen Wechsel die durch eine obrigkeitliche zur Beglaubigung berechnete Person oder durch zwei Zeugen beurkundeten Wechsel, beziehungsweise in Ermangelung einer solchen Beglaubigung, neben den Wechseln die Handelsbücher, durch welche dieselben etwa erwiesen sind (Prioritätsgesetz Art. 15, Gesetz vom 21. Mai 1828, Art. 43), bei dem Vorzugsrecht der beglaubigten Schuldverschreibungen diese Schuldverschreibungen (Prioritätsgesetz Art. 13 b.)

einem Gerichts- oder Amtsnotar vorgelegt werden, welcher mit denselben nach Art. 63, Abs. 2, 3 des Einführungsgesetzes zu verfahren hat.

4) Anmeldungen anzunehmen und zu erledigen ist jeder Gerichts- oder Amtsnotar nach der Wahl des Gläubigers, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz des Gläubigers und Schuldners, berechtigt und verpflichtet.

5) Die Befugnis, an der Stelle des Gerichts- oder Amtsnotars zu handeln, kommt ausnahmsweise in Fällen der Verhinderung dieser Beamten auch den zur selbstständigen Bearbeitung von Notariatsgeschäften ermächtigten Assistenten derselben zu.

6) In die nach Art. 63, Abs. 2 des Einführungsgesetzes zu führenden fortlaufenden Register, von welchen je für ein Notariat eines anzulegen ist, sind die vorgelegten Wechselurkunden und Schuldverschreibungen in vollständiger Abschrift, die vorgelegten Handelsbücher (Gesetz vom 21. Mai 1828, Art. 43) in vollständigem Auszug aufzunehmen.

Jeder Eintrag ist von dem eintragenden Beamten (Ziffer 4, 5) zu unterzeichnen.

In die nach Art. 63 des Einführungsgesetzes (Absatz 2) den vorgelegten Urkunden (Wechsel, Schuldverschreibungen, Handelsbücher) beizufügende Beglaubigung ist namentlich das Datum derselben und die Ziffer des betreffenden Eintrags in dem fortlaufenden Register anzunehmen.

7) Hinsichtlich der Vorzugsrechte, welche auf gezogene Wechsel, auf eigene beurkundete Wechsel oder auf beurkundete Schuldverschreibungen (Prioritätsgesetz Art. 15, Abs. 2, 3) sich gründen, ist der Gläubiger von jeder Pflicht zur Anmeldung frei, wenn die Wechsel oder Schuldverschreibungen sich bereits in den Händen eines Gerichts befanden oder vor dem Ablauf der Anmeldefrist einem solchen (zu anderen Zwecken als zum Zweck der Anmeldung, wofür letztere nur bei den Gerichts- oder Amtsnotaren stattfindet, z. B. aus Anlaß eines Rechtsstreits oder einer Untersuchung, übergeben werden.

Tritt der eine oder andere dieser Fälle bei eigenen, nicht nach Maßgabe des Art. 15 des Prioritätsgesetzes beurkundeten, aber durch gehörig geführte Handelsbücher erweislichen Wechseln (Gesetz vom 21. Mai 1825, Art. 43) ein, so hat der Gläubiger innerhalb der sechsmonatlichen Anmeldefrist noch das betreffende Handelsbuch entweder dem Gerichte, bei welchem der Wechsel sich befindet, oder einem Gerichts- oder Amtsnotar vorzulegen.

Die Gerichts- und Amtsnotare haben hiebei nach Maßgabe des Art. 63, Abs. 2 des Einführungsgesetzes und der Ziffer 6 der gegenwärtigen Verfügung zu verfahren.

Die Gerichte haben aus den ihnen vorgelegten Handelsbüchern einen vollständigen Auszug, gegen Bezahlung der regulativmäßigen Abschriftgebühren, zu den Akten zu nehmen, bei welchen der Wechsel liegt.

8) Die den Notaren gebührende Belohnung für ihre Bemühungen mit den Anmeldungen (Einführungsgesetz Art. 63, Abs. 4) wird auf einen Gulden für jede Anmeldung festgesetzt.

Eine weitere Gebühr für die auf den Urkunden beizuführende Beglaubigung der erfolgten Vorlegung und Eintragung (Einführungsgesetz Art. 63, Abs. 2) findet nicht Statt.

Stuttgart, den 30. Dezember 1865.

Reurath.

Oberamt Nagold. In Gemäßheit des §. 39 der Instruktion zum Kriegsdienst-Gesetz werden die Orts-Vorsteher aufgefodert, in ihren Gemeinden bekannt zu machen, daß beyer die

Loosziehung am Donnerstag den 1. März,

Musterung am Mittwoch den 14. März

auf hiesigem Rathhaus stattfinden.

Die Verhandlungen, bei welchen sämtliche Ortsvorsteher, mit Ausnahme von Beuten und Garrweiler, sich einzufinden haben, beginnen je Morgens präcis 8 Uhr.

Es ist ferner bekannt zu machen, daß der Bezirks-Referentenrath am Tage der Loosziehung seine erste Sitzung halten wird, und daß etwaige Berücksichtigungs-Ansprüche — soweit dies nicht schon geschehen — noch vor diesem Tage beim Oberamt geltend zu machen und mit den erforderlichen Beweis-Urkunden zu begründen wären. Zugleich haben die Ortsvorsteher die im Staats-Anzeiger No. 14 enthaltene Bekanntmachung des K. Oberreferentenraths vom 15. d. M. zu veröffentlichen, auch über die Vorladung zur Loosziehung und Musterung von den in ihrer Heimat befindlichen Militärpflichtigen längstens bis 1. Febr. d. J. Eröffnungs-Urkunden hieher zu senden, von den übrigen aber den Aufenthalt möglichst genau anzugeben.

Von den Militärpflichtigen wird erwartet, daß sie sich bei den obengenannten Verhandlungen pünktlich einzufinden, geordnet betragen und vor der Musterungs-Commission sauber gewaschen und in reiner Leinwäsche erscheinen.

Den 21. Jan. 1866.

K. Oberamt. Bölg.

Oberamt Nagold. Sämtliche, zum Gebrauch in der Schweiz behufs der Verehelichung, Niederlassung des vorübergehenden Aufenthaltis dazselbst, oder der Auswanderung dahin bestimmte Urkunden müssen von den K. Ministerien des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten beglaubigt sein, auf welche Verzicht hiemit aufmerksamer gemacht wird. Die K. Pfarrämter und die Ortsvorsteher werden zu Folge höherer Auftrags angewiesen, solche für die Schweiz bestimmte Urkunden behufs der Beglaubigung und Einholung weiterer Legalisationen dem Oberamt vorzulegen.

Den 21. Jan. 1866.

K. Oberamt. Bölg.

N a g o l d. Diejenigen Volksschullehrer, welche sich nach Maßgabe des Confit. Erlasses vom 15. v. M. (Conf. Amtsbl. S. 1073) für den Geometerberuf verbilden wollen, haben sich unter Nachweis der vorgeschriebenen arithmetischen, geometrischen und stereometrischen Kenntnisse im Laufe des Monats Januar hier zu melden, was die Königlichen Pfarrämter den betreffenden Lehrern eröffnen wollen.

Den 19. Jan. 1866.

K. Dekanatamt. Freiboser.

2½ **Altenstaig Stadt.**
**Verkauf eines Wohnhauses mit
Kaufladen-Einrichtung.**

Aus der Gantmasse des Kaufmanns Julius Huber hier kommt am

Mittwoch den 7. Februar d. J.,

Vormittags 11 Uhr,

auf dem hiesigen Rathhaus zum Verkauf:

Gebäude No. 252 9,8 Rth.

1,8 Rth.

11,6 Rth.

Ein zweistöckiges Wohnhaus mit Fußmauer und Ziegeldach, sonst von Holz erbaut, am Viehmarkt, neben Gottlieb Schwan, Wehaer, und der Straße,

Brand-Versicherungs-Anschlag 1950 fl.

Hiezu gehört die Ladeneinrichtung, bestehend in



2 Ladentischen, 1 Ständer mit 35 Schubläden, 1 Glaskasten mit verschiedenen Fächern, 1 weiteren Ständer mit 26 Schubläden, Glasfüße und Fächern und 1 großen Ständer mit verschiedenen Fächern, Waisengerichtlicher Anschlag 3500 fl.

Kaufsliebhaber sind hiezu mit dem Bemerkten eingeladen, daß Auswärtige ihre

Zahlungsfähigkeit mit gemeinderäthlichen Vermögenszeugnissen nachzuweisen hätten.

Den 20. Januar 1866.

Stadtschultheißenamt,
Richter.

2½ **Altenstaig Stadt.**
**Verkauf eines Waarenlagers und
sonst ger Fahrniß.**

Aus der Gantmasse des Kaufmanns Julius Huber hier kommt am

Montag den 29. Januar

und den folgenden 4 Tagen in dessen Behausung das vorhandene Waarenlager, bestehend aus Colonialwaaren aller Art, aus Strickwaaren, wollenen Schuhen, Strohhüten etc. und am

Samstag den 3. Februar

Gold und Silber, Bücher, Bettgewand, Leinwand, Küchengeräth, Schreinwerk, allerlei Handrath etc. zum Verkauf.

Die Verkaufsverhandlung beginnt je Morgens 8 Uhr und endigt Abends 5 Uhr. Kaufsliebhaber sind eingeladen.

Den 20. Januar 1866.

Stadtschultheißenamt,
Richter.

Altenstaig Stadt.
Gläubiger-Aufruf.

Der Gemeinderath ist mit der außergerichtlichen Erledigung des Schuldenwesens des

Josefs Xaver Franz Mayer hier beauftragt, es werden deshalb dessen Gläubiger hiezu aufgefordert, ihre Ansprüche an denselben

binnen 10 Tagen, von heute an gerechnet, hier geltend zu machen.

Den 20. Januar 1866.

Gemeinderath.

Esfringen,
Oberamts Nagold.

Hopfenstangen-Verkauf.



Am Mittwoch den 24. d. Mts., Vormittags 9 Uhr, also an dem ausgeschriebenem Holzverkaufstage, verkauft die Gemeinde noch

ungefähr 200 Stück starke Hopfenstangen im Wald.

Gemeinderath.

Emmingen,
Gerichtsbezirks Nagold.

Gläubiger-Aufruf.

Um die Verlassenschaftsache des im Jahr 1856 vergangenen Schuhmachers Andreas Renz von hier mit Sicherheit auseinanderlegen zu können, werden alle Gläubiger, welche an seinen Nachlaß noch Ansprüche machen können, hienüt aufgefordert, solche binnen 15 Tagen dem Waisengericht anzuzeigen und die Beweise dafür vorzulegen, wobei jedoch im Voraus bemerkt wird:

a) daß auf einem unverfändeten Aktivvermögen von 121 fl. zwar neue unvorzugte Schulden hielten 74 fl. 30 kr., somit ein reines Aktivvermögen von nur 46 fl. 30 kr. vorhanden ist,

b) dagegen nach Inhalt der Gantakten die Kinder Namens ihrer verstorbenen Mutter bezüglich ihres Verlustes an Beibring von 2481 fl. 29 kr. das erste Recht haben, somit für alle weiteren Gläubiger keinerlei Befriedigungsaussichten vorhanden sind.
Den 15. Jan. 1866.

Namens der Theilungsbehörde:
Gerichtsnotar Waisengerichtsvorstand
Groß. Schultheiß Junger.

2½ Oberschwandorf,
Oberamts Nagold.

Holzverkauf.



Am Freitag den
26. Jan.,

Vormittags 10 Uhr,
verkauft die Gemeinde auf dem
Rathhaus aus ihrem
Wald Johrsberg

124 Stück Langholz mit 12,392 C.,
schönster Qualität, und
52 Stück starke Hagstangen.
Liebhaber hiezu werden höflich eingeladen.

Den 18. Jan. 1866.

Schultheißenamt.
Bülle.

2½ Rohrdorf,
Oberamts Nagold.

Hopsenstangen-Verkauf.



Die hiesige Gemeinde verkauft aus
ihrem Gemeindegeld
Stückebene
am Montag den
29. d. Mts.,

Nachmittags 1 Uhr:

1350 St. Hopsenstangen von 31—35' lang,
1875 " " " " 26—30' "
2500 " " " " 21—25' "
1000 " Ausschüßigen " 17—20' "
5500 " Flosswieden, " 30—40' "

Liebhaber wollen sich um obige Zeit auf
hiesigem Rathhause einfinden.
Den 22. Jan. 1866.

Waldmeister Seeger.

Privat-Bekanntmachungen.

Nagold.

Quintessenz gegen Zahnweh und übel-
riechenden Mund bei

G. W. Zaiser.

Hochzeits-Einladung.

Zur Feier der ehelichen Verbindung unserer Kinder:

Michael Seeger und Wilhelmine Sailer

erlauben wir uns, Freunde und Bekannte auf
Dienstag den 30., Mittwoch den 31. Jan. und Donnerstag den 1. Febr.
in das Gasthaus zum Däsen in Rohrdorf höflich einzuladen.

Löwenwirth Seeger,
Däsenwirth Sailer.

Enzthal, Oberamts Nagold.

Hochzeits-Einladung.

Zur Feier unserer ehelichen Verbindung erlauben wir uns, Verwandte,
Freunde und Bekannte auf

Donnerstag den 25. d. M.

in das Gasthaus zum Hirsch hier freundlichst einzuladen.

Jak. Fried. Mast, Schuhmacher,
Sohn des Michael Mast,
und seine Braut:

Catharine Frey,
Tochter des Bierbrauers Frey
in Schwarzenberg.

2½ Walddorf,
Oberamts Nagold.

Ziegelhüttenverkauf.

Der Unterzeichnete ist gesonnen, seine
hier bestehende Ziegelhütte mit eingebauter
Wohnung, einem besonders stehenden Stall-
gebäude und 3/4 Morg. 5,3 Ak. Gras- und
Baumgarten mit sehr schönen Obstbäumen
dem Verkauf auszugeben, und hat hiezu
Freitag den 2. Februar 1866,
Mittags 1 Uhr,

bestimmt, wozu die Liebhaber, Unbekannte
mit Vermögenszeugnissen versehen, einge-
laden werden.

Die Materialien zur Ziegelei sind in un-
mittelbarer Nähe der Hütte vorhanden und
der Absatz der Waare leicht.

Auf Verlangen können auch etwa 6 Mor-
gen Güter in den Kauf gegeben werden.
alt Jakob Gänfle,
Ziegler.

3½ Altenstaig.

Mehl-Verkauf.

Bei Unterzeichnetem ist Ortes, wie auch
alle Sorten Mehl zu haben und sichert
die billigsten Preise zu.

Müller Schill.

Den werthen Eltern meiner lieben Schü-
ler danke ich freundlich für das Zeichen
erkennlicher Liebe, das sie mir beim Ab-
schluß meiner fast siebenjährigen Thätigkeit
an der hiesigen Mittelschulklasse gegeben.
Nagold, den 22. Januar 1866.

Junginger.

Altnuifra,
Oberamts Nagold.

Holzverkauf.



Der Unterzeichnete
verkauft nächsten
Samstag den 27.
Januar,
Vormittags 9 Uhr,
im Aufstreich gegen
baare Bezahlung:

215 Stämme Langholz, zu Bau- oder
Flossholz sich eignend, sowie ungefähr
150 Stück Drahtstangen, und kann das
Holz täglich vorgezeigt werden.

Zusammenkunft bei Gastwirth Jakob
Gutekunst's Wittwe.

Philipp Krauß, Gutbesitzer.

Wildberg.

Wohnungs-Gesuch.

Wer hier 2 bis 4 Zimmer nebst Küche
und Holzlege gegen entsprechenden Mietz-
zins zu vergeben hat, wende sich an
Schulmeister Wendel.

Nagold.

Es werden gegen doppelte Sicherheit
3000 fl.

aufzunehmen gesucht. Näheres bei der
Redaktion.

2½ Mödingen,
Oberamts Herrenberg.

180 fl. Pfleggeld

hat gegen gesetzliche Sicherheit zu 4 1/2 %
auszuleihen

Schmid Bertsch.

Frucht-Preise.

Fruchtgattungen.	Nagold, 20. Jan. 1866.			Altensteig, 17. Jan. 1866.			Freudenstadt, 13. Jan. 1866.			Calw, 5. Jan. 1866.			Tübingen, 5. Jan. 1866.			Frankfurter Cours am 19. Januar 1866. Wißlen . . . fl. 94 1/2 Pr. Friedb. er fl. 95 1/2 Holl. 10fl. St. fl. 93 Sond. Dittich fl. 86 20 Preuten: St. fl. 97 Coul. Courp. fl. 11 1/2 Dollars in Gold fl. 220
	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.			
Dinkel, alter . . .	3 36	3 14	3 6	3 54	3 33	3 9	—	—	—	4	3 28	3 21	3 31	3 26	3 19	
" neuer . . .	—	—	—	5 6	4 53	4 50	4 54	4 48	4 12	5 6	4 52	4 48	—	—	—	
Kernen	—	—	—	3 24	3 20	3 15	3 36	3 30	3 24	3 18	3 17	3 15	3 14	3 12	3 9	
Saber	4	3 41	3 36	4	3 58	3 48	—	4	—	—	—	—	—	3 32	—	
Gerste	4 22	4 13	3 55	4 42	4 38	4 15	4 36	4 30	4 21	—	—	—	—	—	—	
Weizen	4 12	4 7	3 51	4 24	4 20	4 15	—	4 12	—	—	—	—	—	—	—	
Roggen	—	4 26	—	—	4 12	—	—	4 30	—	—	—	—	—	—	—	
Bohnen	—	5 33	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	
Erbsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Linse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Tages-Neuigkeiten.

Der erledigte Schuldienst in Waldenbuch wurde dem Unterlehrer Dölker in Nagold übertragen.

Stuttgart, 18. Jan. Das Ministerium des Innern hat ein neues Verehelichungs-gesetz in Bearbeitung, mit welchem aber auch ein neues Armengesetz Hand in Hand gehen soll. Die Aenderung des Ehegesetzes im Sinne einer Erleichterung der Eheschließung, namentlich im Interesse des Arbeiterstandes, ist schon längst als eine Nothwendigkeit erkannt worden, konnte aber wegen des innern Zusammenhanges dieser Frage mit der Armengesetzgebung nicht ohne eine gleichzeitige angemessene Aenderung der Armengesetzgebung durchgeföhrt werden, was die Hauptschwierigkeit veranlaßte. Bekanntlich waren die Gemeinden und die bürgerlichen Collegien in der Verehelichungsfrage stets weniger liberal, als die Staatsregierung, daher die letztere oft einen schweren Stand hatte, wenn Rekurse an sie gelangten, welche meist zu Gunsten der Refurrirenden und gegen die Gemeinden und Gemeinderäthe von Seiten der Regierung entschieden wurden. Die Sache war jedoch auch so für die Regierung eine kitzliche, da nach dem Gesetz der Gemeinde die unbedingte Armenpflege obliegt, und sie daher ein Interesse hat, solche Ehen nicht zuzulassen, die voraussichtlich ihr eine Last zuwälzen können; und in Beurtheilung dieser Frage herrschte bei den Gemeinden häufig zu große Aengstlichkeit und Engberzigkeit, welche zu einer Inhumanität gegen die ärmere Volksklasse wurde, auch viele der besten Arbeiter zum Lande hinaustrieb. Daß diesen Uebelständen abgeholfen werden mußte, war längst allgemein klar; aber, wie Minister von Gekler auf dem letzten Landtag bemerkte, es mußte mit einer Revision des Verehelichungs-gesetzes auch eine Revision des Armengesetzes Hand in Hand gehen, und diese Gesetze sind dormalen in Bearbeitung.

Die Auswanderung kostet uns ein schönes Stück Geld. Aus einer amtlichen Statistik des Großherzogthums Baden ergibt sich, daß seit 1840 bis 1865 mit Erlaubniß der Regierung 100,856 Personen ausgewandert sind, welche ein Vermögen von 18,084,209 Gulden mitgenommen haben. Da jedoch auch viele heimliche Auswanderungen stattfanden, so darf man den Menschenverlust Badens wohl auf 150,000 Seelen, den Verlust an Baarschaft auf 27 Millionen Gulden anschlagen. Die Einwanderung in diesen 15 Jahren betrug dagegen nur etwa 5000 Seelen.

Der Jesuit Fuckenbroich hat in seinen Predigten in Mainz die schlechte Presse, das Theater und die Civilehe aufs Korn genommen. Er hat aber selber die Kirche zu einem Pariser Theater gemacht; denn er schildert die Unkeuschheit auf eine Weise, daß jede Zeitung wegen Verletzung der Schwabastigkeit verurtheilt werden würde, wenn sie des Predigers Schilderungen abdrucken wollte.

München, 19. Jan. Der Staatsminister des Innern und des Kultus, v. Koch, ist heute Morgen 5 Uhr gestorben.

(T. d. Fr. B. 3.)

Der alte König Ludwig, der den Winter in Nizza in Italien zubringt, hat für seinen Ruf, daß er ein reicher Mann sei, zu büßen. Er wird mit Bettelbrieffen in allen Sprachen und in Poesie und Prosa förmlich überschüttet und weiß oft nicht, ob er über die Unverschämtheit der Bettsteller sich ärgern oder lachen soll.

In München sind 60 Wirthe wegen schlechten Gesundheits-

widrigen Bieres gerichtlich mit großen Geldbußen gestraft worden. — In Kasuren und im Posenschen röthet sich allmählich der Himmel von Aeneidbrünsten.

Berlin, 19. Jan. (Abgeordnetenhaus.) Der Abg. Birchow stellt den Antrag: Die in der Eröffnungsrede abgegebene Erklärung der Regierung in Betreff der Vereinigung Lauenburgs mit der preussischen Krone — weil der Verfassung widersprechend — so lange als rechtsmältig zu erklären, als die Zustimmung des Landtags nicht erfolgt ist. (T. d. Fr. B.)

Die den Hölzern so gefährliche Nonnentraupe hat in den Waldungen der Provinz Preußen seit 12 Jahren furchtbare Verwüstungen angerichtet. Weit und breit sind die schönsten Rothtannenbestände dahin. Der Schaden beträgt für die Staatsforsten 2,600,000 Klafter und für die Privatforsten 950,000 Klafter.

Victor Emanuel ist seine geliebte Rosine, die ihm an die Linke angetraute Tambour-Majors-Tochter, gestorben und hat ihn in tiefste Betrübniß versetzt. Er gäbe den höchsten Orden für seine Rosine.

In einem böhmischen Städtchen hing sich ein Lehrer in Folge von Strengekeiten mit seinem Vorgesetzten an. Als die Kinder am folgenden Morgen in die Schulstube traten, laien sie an der Tafel die Worte: Hängen ist keine, aber werden ist eine Sünde!

Das Schwital hätte der Laufbahn Kaiser Napoleons um ein Haar einen Schlagbaum gesetzt. Als der Kaiser mit dem Fürsten Metternich jagte, fürzte ein bobler Baum dicht hinter seinem Rücken nieder. Das Leben des Kaisers hing an einer Secunde.

Auf der Fahrt von London nach Welbourn ist der Dampfer „London“ am 11. Januar untergegangen; von 289 Personen wurden nur 19 gerettet.

Allerlei.

— Auf den Inseln Solt und Höhe bildet der Fang wilder Enten einen nicht unwichtigen Betrieb. Föhr besitzt gegenwärtig vier sogenannte Vogelkjoen, wovon eine schon im Jahr 1730, die zweite 1744, die dritte 1790 und die vierte erst vor etwa zwei Jahren angelegt ist. Die Herstellung einer fünften endlich ist vor ganz kurzer Zeit in Angriff genommen worden. Von den ziemlich zahlreichen Entenarten, welche theils auf den freilegenden Inseln heimisch sind, theils dieselben nur auf ihren Zügen und Wanderungen berühren, werden besonders die Stockente, die Spießente, die Pfeifente und die Krickente in den Vogelkjoen gefangen. Der Fang beginnt im Herbst und dauert dann gewöhnlich bis zum Eintritte des Frostes. Die Ergiebigkeit desselben ist natürlich sehr verschieden, doch kann es vorkommen, daß eine einzige Kjoe an einem Tage gegen zweitausend Enten liefert. Im vorigen Jahre wurden auf der Insel Höhe im Ganzen 40,000 Enten gefangen. Der Fang des gegenwärtigen Jahres war jedoch bis jetzt weniger lohnend.

— Die Hindu-Wittwen. Hinduistische Zeitungen melden, der barbarische Gebrauch, die Hinduwittwen auf den Scheiterbänken, welche die Leichen ihrer Männer verzehren, lebendig mit zu verbrennen, werde allmählig immer mehr und mehr abgeschafft. In den letzten Jahren haben sich in Bengalen fünfzig Wittwen zum zweiten Male verheiratet.

Redaction, Druck und Verlag der G. W. Jaiser'schen Buchhandlung.